

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschule in der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 5 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung und des § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. Seite 383) hat der Rat der Stadt Bückeburg am 14.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in der Stadt Bückeburg.

§ 2

Schulbezirksgrenzen

Mit dieser Satzung legt die Stadt Bückeburg als Schulträgerin für jede Grundschule einen Schulbezirk fest.

Grundschule an der Ulmenallee

Der Schulbezirk der Grundschule an der Ulmenallee umfasst das Kern-Stadtgebiet (Ortsteil Bückeburg), das östlich der nachfolgenden Linie liegt: verlängerte Linie der Bahnhofstraße von der Nordgrenze zur Südgrenze des Stadtgebietes sowie die Bückeburger Ortsteile Bergdorf, Müsingen.

Grundschule an der Petzer Straße

Der Schulbezirk der Grundschule an der Petzer Straße umfasst das Kernstadtgebiet (Ortsteil Bückeburg), das westlich der nachfolgenden Linie liegt: verlängerte Linie der Brau-, Trompeterstraße, Totenweg, Alter Weg und der Straße "Im Beekfelde" von der Nordgrenze zur Südgrenze des Stadtgebietes sowie den gesamten Ortsteil Scheie und das Flurstück 3/9 im Ortsteil Evesen, Weinberg Nr. 10.

Grundschule Evesen

Der Schulbezirk der Grundschule Evesen umfasst die ehemalige Großgemeinde Evesen, außer dem Flurstück 3/9 Ortsteil Evesen, Weinberg Nr. 10.

Grundschule Meinsen

Der Schulbezirk der Grundschule Meinsen umfasst die Ortsteile Achum, Cammer, Meinsen, Rusbend und Warber.

Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besuchen die Schüler aus dem Ortsteil Cammer der Stadt Bückeburg Schulen im Landkreis Minden-Lübbecke (Land Nordrhein-Westfalen).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bückerburg, den 29.05.1996

Preul
Bürgermeister

Brombach
Stadtdirektor